



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



UPOV/72DC/12
Originalfassung:
französisch
Datum: 9. November 1972

INTERNATIONALER VERBAND
ZUM SCHUTZ VON
PFLANZENZÜCHTUNGEN

UNION INTERNATIONALE
POUR LA PROTECTION
DES OBTENTIONS VÉGÉTALES

INTERNATIONAL UNION
FOR THE PROTECTION OF
NEW PLANT VARIETIES

DIPLOMATISCHE KONFERENZ

Genf, 7. bis 10. November 1972

ENTWURF EINER ZUSATZVEREINBARUNG

vorbereitet vom Redaktionsausschuss

ZUSATZVEREINBARUNG VOM 10. NOVEMBER 1972 ZUR ÄNDERUNG DES
INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS
ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

DIE VERTRAGSSTAATEN -

in der Erwägung, dass das Beitragssystem der Verbandsstaaten, das in dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961 vorgesehen ist, im Lichte der seit dessen Inkrafttreten gesammelten Erfahrungen keine ausreichende Differenzierung zwischen den Verbandsstaaten hinsichtlich des relativen Anteils eines jeden von ihnen an den Gesamtbeiträgen zulässt,

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, die Bestimmungen des genannten Übereinkommens über die Beiträge der Verbandsstaaten einerseits und das Stimmrecht im Falle eines Rückstands in der Zahlung der Beiträge andererseits zu ändern,

unter Berücksichtigung der Vorschriften des Artikels 27 des genannten Übereinkommens,

haben folgendes vereinbart:

Artikel I

Artikel 22 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, im folgenden als Übereinkommen bezeichnet, erhält folgende Fassung:

"Beschlüsse des Rats bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme der in den Artikeln 20, 27, 28 und 32 vorgesehenen Fälle sowie der Abstimmung über den Haushaltsplan, der Festsetzung der Beiträge eines jeden Verbandsstaats, der in Artikel 26 Absatz 5 vorgesehenen Möglichkeit bezüglich Zahlung der Hälfte des der Klasse V entsprechenden Beitrags und aller Beschlüsse, die das Stimmrecht gemäss Artikel 26 Absatz 6 betreffen. In den vier letzteren Fällen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich."

Artikel II

Artikel 26 des Übereinkommens erhält folgende Fassung:

"(1) Die Ausgaben des Verbands werden wie folgt gedeckt:

- a) aus den Jahresbeiträgen der Verbandsstaaten,
- b) aus der Vergütung für Dienstleistungen,
- c) aus sonstigen Einnahmen.

(2) Zur Festlegung der Höhe ihres Jahresbeitrags werden die Verbandsstaaten in fünf Klassen eingeteilt:

Klasse I	5 Einheiten
Klasse II	4 Einheiten
Klasse III	3 Einheiten
Klasse IV	2 Einheiten
Klasse V	1 Einheit

Jeder Verbandsstaat leistet seinen Beitrag nach Massgabe der Zahl der Einheiten der Klasse, der er angehört.

(3) Der Wert der Beteiligungseinheit wird festgelegt, indem für die betreffende Haushaltsperiode der Gesamtbetrag der Ausgaben, die aus den Beiträgen der Staaten zu decken sind, durch die Gesamtzahl der Einheiten geteilt wird.

(4) Jeder Verbandsstaat bezeichnet bei seinem Eintreten die Klasse, in die er eingereiht zu werden wünscht. Er kann jedoch später erklären, dass er in eine andere Klasse eingereiht zu werden wünscht.

Diese Erklärung muss spätestens sechs Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres, das dem vorhergeht, für das die Änderung der Klasse wirksam wird, an den Generalsekretär des Verbands gerichtet werden.

(5) Der Rat kann unter besonderen Umständen, auf Antrag eines Verbandsstaats oder eines Staats, der ein Gesuch auf Beitritt zum Übereinkommen gemäss Artikel 32 einreicht und den Wunsch äussert, in Klasse V eingereiht zu werden, beschliessen, dem betreffenden Staat zu gestatten, nur die Hälfte des der Klasse V entsprechenden Beitrags zu leisten. Dieser Beschluss bleibt so lange in Kraft, bis der betreffende Staat auf die ihm gegebene Möglichkeit verzichtet oder erklärt, dass er in eine andere Klasse eingereiht zu werden wünscht, oder bis der Rat seinen Beschluss widerruft.

(6) Ein Verbandsstaat, der mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist, kann sein Stimmrecht im Rat nicht ausüben, wenn der Betrag seines Rückstands gleich hoch oder höher ist als die Beiträge, die er für die letzten beiden vollen Kalenderjahre schuldig ist, ohne jedoch von den aus diesem Übereinkommen resultierenden Pflichten befreit zu sein und ohne die anderen aus diesem Übereinkommen resultierenden Rechte zu verlieren. Der Rat kann einen solchen Staat jedoch ermächtigen, sein Stimmrecht so lange weiter auszuüben, wie der Rat erachtet, dass die Zahlungsverzögerung auf aussergewöhnliche und unvermeidliche Umstände zurückzuführen ist."

Artikel III

Die Vorschriften des Artikels 26 Absatz 6 des Übereinkommens sind nur anwendbar, wenn alle Verbandsstaaten diese Zusatzvereinbarung ratifiziert haben oder ihr beigetreten sind.

Artikel IV

Die Verbandsstaaten werden in diejenige der in dieser Zusatzvereinbarung vorgesehenen Klassen eingereiht, welche der Anzahl der Einheiten entspricht, die sie unter dem Übereinkommen gewählt haben, es sei denn, sie erklären im Zeitpunkt der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, dass sie in eine andere der in dieser Zusatzvereinbarung vorgesehenen Klassen eingereiht zu werden wünschen.

Artikel V

(1) Diese Zusatzvereinbarung liegt für die Verbandsstaaten und für die Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, bis zum ersten April neunzehnhundertdreundsiebzig zur Unterzeichnung auf.

(2) Diese Zusatzvereinbarung bedarf der Ratifikation.

(3) Diese Zusatzvereinbarung liegt für Nichtunterzeichnerstaaten gemäss den Vorschriften des Artikels 32 Absatz 2 und 3 des Übereinkommens zum Beitritt auf.

(4) Nach Inkrafttreten dieser Zusatzvereinbarung kann ein Staat dem Übereinkommen nur beitreten, wenn er gleichzeitig der Zusatzvereinbarung beitrifft.

(5) Die Urkunden zur Ratifikation dieser Zusatzvereinbarung und die Urkunden zum Beitritt zu dieser Zusatzvereinbarung derjenigen Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben oder es in dem Zeitpunkt ratifizieren, in dem sie diese Zusatzvereinbarung ratifizieren oder ihr beitreten, werden bei der Regierung der Französischen Republik hinterlegt. Die Urkunden zur Ratifikation dieser Zusatzvereinbarung und die Urkunden zum Beitritt zu dieser Zusatzvereinbarung derjenigen Staaten, die dem Übereinkommen beigetreten sind oder ihm in dem Zeitpunkt beitreten, in dem sie diese Zusatzvereinbarung ratifizieren oder ihr beitreten, werden bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt.

Artikel VI

(1) Diese Zusatzvereinbarung tritt in Kraft gemäss den ersten beiden Sätzen des Artikels 27 Absatz 4 des Übereinkommens.

(2) Für einen Staat, der seine Urkunde zur Ratifikation dieser Zusatzvereinbarung oder seine Urkunde zum Beitritt zu dieser Zusatzvereinbarung nach ihrem Inkrafttreten hinterlegt, tritt diese Zusatzvereinbarung dreissig Tage nach der Hinterlegung der Urkunde in Kraft.

Artikel VII

In bezug auf diese Zusatzvereinbarung sind keinerlei Vorbehalte zulässig.

Artikel VIII

(1) Diese Zusatzvereinbarung wird in einer Urschrift in französischer Sprache unterzeichnet und im Archiv der Regierung der Französischen Republik hinterlegt.

(2) Amtliche Übersetzungen dieser Zusatzvereinbarung werden vom Generalsekretär des Verbands, nach Konsultation der betreffenden Regierungen, in deutscher, englischer, italienischer, niederländischer und spanischer Sprache und in denjenigen anderen Sprachen hergestellt, die der Rat bezeichnen kann. Im letzten Fall wird der Generalsekretär des Verbands auch eine amtliche Übersetzung des Übereinkommens in der bezeichneten Sprache herstellen.

(3) Der Generalsekretär des Verbands übermittelt den Regierungen der Staaten, auf die sich Artikel V Absatz 1 bezieht, der Regierung jedes anderen Staats, der dem Übereinkommen beitrifft, und der Regierung jedes anderen Staats, der darum ersucht, zwei von der Regierung der Französischen Republik beglaubigte Abschriften des unterzeichneten Texts dieser Zusatzvereinbarung.

(4) Der Generalsekretär des Verbands lässt diese Zusatzvereinbarung beim Sekretariat der Organisation der Vereinten Nationen eintragen.

(5) Die Regierung der Französischen Republik notifiziert dem Generalsekretär des Verbands die Unterzeichnungen dieser Zusatzvereinbarung und die bei ihr erfolgte Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunden. Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft notifiziert dem Generalsekretär des Verbands die bei ihr erfolgte Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunden.

(6) Der Generalsekretär des Verbands unterrichtet die Verbandsstaaten und die anderen in Artikel V Absatz 1 bezeichneten Staaten von den Notifizierungen, die er gemäss dem vorhergehenden Absatz erhalten hat, und vom Inkrafttreten dieser Zusatzvereinbarung.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu ernannten Bevollmächtigten nach Vorlage ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten diese Zusatzvereinbarung unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Genf am zehnten November neunzehnhundertzweiundsiebzig.

/Ende des Dokumentes/